

Catharina Dresel*

„Lebenslang“ für RAF-Terroristen oder Anspruch auf Resozialisierung auch bei mangelndem Schulbekenntnis?

Abstract

Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren erfolgten Haftentlassungen von ehemals führenden RAF-Terroristen beleuchtet die Verfasserin das Institut der Strafrestaussetzung zur Bewährung. Neben den Anforderungen, die § 57a StGB an eine solche Strafaussetzung stellt, wird aufgezeigt, in welchem Verhältnis hierzu das Institut der Gnade einzuordnen ist.

Die hierbei angesprochene Thematik weist jedoch nicht nur Relevanz hinsichtlich vergangener Haftentlassungen auf. Vielmehr läuft im Jahr 2011 die Mindestverbüßungszeit der letzten noch in Haft befindlichen RAF-Terroristin ab, so dass auch mit künftigen Diskussionen zu rechnen ist. Denn obwohl der „Deutsche Herbst“ bereits über 30 Jahre zurückliegt, hegt die Öffentlichkeit nicht nur noch ein zeitgeschichtliches Interesse an der RAF; vielmehr liegen die Nerven erneut blank, da die einst zugefügten Wunden wohl doch tiefer sind, als man sich bisher eingestehen wollte.

* Die Verfasserin studiert Rechtswissenschaften mit wirtschaftswissenschaftlicher Zusatzausbildung und fachspezifischer Fremdsprachenausbildung an der Universität Bayreuth und ist als studentische Mitarbeiterin am Lehrstuhl von *Prof. Dr. Ansgar Ohly*, LL.M. tätig. Der vorliegende Beitrag basiert auf einer Seminararbeit, welche durch *Prof. Dr. Nikolaus Bosch* (Lehrstuhl für Strafrecht, insbesondere Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht, Bayreuth) im WS 09/10 betreut wurde. Diesem sei für ein sehr lehrreiches Seminar und die freundliche Unterstützung herzlich gedankt.

Einleitung

New York, Madrid, London, Istanbul – die Terroranschläge der fundamental-islamischen Al Qaida erschüttern die Welt. Obwohl der deutsche Boden bislang weitgehend von terroristischen Übergriffen verschont blieb, fand der Ruf der Sicherheitsbehörden nach strengeren Kontrollen und schärferen Gesetzen dennoch schnell eine Mehrheit im Bundestag. Eine ganze Reihe neuer und schärferer Gesetze traten in Kraft. Gesetze, die es sich zum Ziel gemacht haben Anschläge zu verhindern und terroristische Vereinigungen zu unterbinden, um so die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Doch was passiert, wenn die Gefahr nicht von Al Qaida, Hamas und Hisbollah, also von außen droht, sondern vielmehr in unserer Mitte schlummert? Ein Gedanke, der alte Wunden aufreißt und an eine Zeit erinnert, in der sich Deutschland am Rande des Ausnahmezustands befand, ausgelöst durch eine Gruppe meist ehemaliger Studenten, die in den Untergrund ging, um ihre politischen Ziele zu verfolgen. Was zunächst harmlos erschien, entwickelte sich jedoch schnell zu einer hochkriminellen und gefährlichen Terrororganisation, die einst eine ganze Nation in Angst und Schrecken versetzte. Die Rede ist von der Roten Armee Fraktion (RAF). Obwohl diese bereits vor über zehn Jahren ihre Auflösung erklärte, beschäftigen ihre Taten die Justiz und auch die breite Öffentlichkeit noch heute. Gerade in den letzten Jahren tauchte das verhasste Gespenst der Vergangenheit wieder vermehrt in den Schlagzeilen auf und erregte erneut die Gemüter. Grund hierfür waren die Haftentlassungen von *Brigitte Mohnhaupt* und *Christian Klar*, die als führende Köpfe der sog. zweiten RAF-Generation galten. Die hierdurch in der Bevölkerung hervorgerufenen Reaktionen reichten von wohlwollender Billigung der Urteile bis hin zu harschen Proteststürmen. So zeigte sich etwa *Dirk Schleyer*, der Sohn des von der RAF ermordeten Arbeitgeberpräsidenten *Hanns-Martin Schleyer*, über die Freilassung erschüttert. Für ihn sei die Entscheidung der Richter weder nachvollziehbar noch rechters.¹ Die hierüber entbrannte öffentliche Debatte erweckte den Eindruck, als bestünde für die Gerichte eine Art Ermessensspielraum bei der Strafrechtsaussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe.

Inwieweit dies der Fall ist und ob möglicherweise bei den gefürchteten Terroristen von einst abweichende Maßstäbe anzulegen sind, bleibt im Folgenden zu klären.

I. Das Urteil gegen Mohnhaupt und Klar

Mit einem Urteilsspruch von „fünfmal lebenslanger Haft sowie einer Gesamtfreiheitsstrafe von 15 Jahren“ wurde das Verfahren gegen *Mohnhaupt* bzw. *Klar* vor dem

¹ O. V. Mohnhaupt kommt frei – Schleyer-Sohn: „Einfach nicht nachvollziehbar“, FAZ.net 12.2.2007, abrufbar unter <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E246E867921F145D4A8734465CC383AC7~ATpl~Ecommon~Scontent.html>.

OLG Stuttgart am 2.4.1985 beendet.² Den Terroristen war unter anderem wegen der Ermordung des Generalbundesanwalts *Siegfried Buback* und seiner beiden Begleiter, des Attentats auf Bankier *Jürgen Ponto*, des versuchten Raketenanschlags auf die Bundesanwaltschaft, der *Schleyer*-Entführung und Ermordung seiner vier Begleiter, des Mordes an *Hanns-Martin Schleyer* sowie wegen des Anschlags auf den amerikanischen General *Kroesen* der Prozess gemacht worden.³

Geht man nun von der zum Zeitpunkt dieses Urteils geltenden Rechtslage aus, so hatte eine „lebenslange“ Freiheitsstrafe eine tatsächliche Mindestverbüßungsdauer von 15 Jahren zur Folge, was für die zu fünfmal lebenslänglich verurteilten *Mohnhaupt* und *Klar* eine jeweils mindestens 75-jährige Haft bedeutet hätte. Hinzu kommt, dass bei zeitigen Freiheitsstrafen gem. § 57 Abs. 2 StGB wenigstens die Hälfte verbüßt werden muss, so dass sich die bisherige Haftzeit um mindestens weitere 7,5 Jahre erhöht hätte. Nach der damaligen Gesetzeslage, die noch keine Gesamtstrafenbildung vorsah, hätten beide Terroristen somit mehr als 80 Jahre im Gefängnis verbringen müssen. Bedenkt man nun, dass beide bei ihrer Verhaftung im Jahr 1982 bereits über 30 Jahre alt waren, so hätte das Urteil tatsächlich „lebenslänglich“ bedeutet. Eine vorzeitige Haftentlassung wäre allenfalls im Rahmen einer Gnadenentscheidung möglich gewesen.⁴ Inwieweit die lebenslange Freiheitsstrafe, die im Grundsatz ein Wegsperrn für immer bedeuten kann, mit unserer Rechtsordnung vereinbar ist, war vor allem Ende der siebziger Jahre stark umstritten.

II. Die lebenslange Freiheitsstrafe

Nachdem die Strafgerichte seit jeher von der Zulässigkeit lebenslanger Inhaftierungen ausgingen und selbst das *BVerfG* noch in den Jahren 1967 und 1975 Verfassungsbeschwerden gegen die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen wegen mangelnder Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung annahm,⁵ bekundete der *BGH* erstmals in einem Urteil vom 13.7.1976⁶: „Daß die Androhung lebenslanger Freiheitsstrafe für Mord mit dem Grundgesetz vereinbar ist, entspricht allgemeiner Rechtsanschauung und ständiger Rechtssprechung; der Senat sieht keinen Anlass hiervon abzugehen.“ Die in diesem Urteil getroffene Feststellung, die jedoch mit keiner weiteren Begründung versehen war, kann als Reaktion auf die Weigerung der 9. Großen Strafkammer des *Landgerichts Verden* verstanden werden, gegen einen des Mordes überführten Angeklagten die lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen. Begründet wurde diese Entscheidung u. a. damit, dass der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe einen Verstoß gegen das Grundrecht der Menschen-

2 *OLG Stuttgart* Urteil v. 2.4.1985, 5-1 StE 1/83.

3 Beide wurden zudem wegen Mitgliedschaft in der RAF verurteilt, *Klar* ferner wegen zweier versuchter Morde an einem schweizerischen Grenzbeamten und einem Passanten.

4 *Pflieger* Gnade vor Recht? ZRP 2008, 84 (85).

5 *BVerfG* Beschluss v. 30.11.1967, 1 BvR 511/67; *BVerfG* Beschluss v. 13.10.1975, 2 BvR 267/73.

6 *BGH* NJW 1976, 1755.

würde (Art. 1 Abs. 1 GG) darstelle. Schließlich könne der dauerhafte Ausschluss des Verurteilten aus der Gesellschaft zu gravierenden persönlichkeitschädigenden Folgen oder gar zur psychischen Vernichtung führen.⁷ Obwohl das *BVerfG* in seiner Entscheidung vom 21.6.1977⁸ die prinzipielle Vereinbarkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem Grundgesetz bejaht hat, kann man jedoch, unter Berücksichtigung der Leitsätze und Urteilsbegründung, nicht mit *Jeschek* davon ausgehen, dass unsere härteste Strafe „eine klare Bestätigung erfahren“ hat.⁹ Gerade das Gegenteil war der Fall: die lebenslange Freiheitsstrafe stand damals sichtlich auf Messers Schneide, so unterschiedlich waren die Auffassungen der vom Gericht angerufenen Sachverständigen zu den psychischen und physischen Auswirkungen der Höchststrafe für den Inhaftierten. Während etwa die Strafvollzugspraktikerin *Helga Einsele*¹⁰ bei einschlägig verurteilten Frauen mehrheitlich eine frühzeitige Alterung und teilweise schwerste Erkrankungen bekundete, ergaben die Untersuchungen der psychiatrischen Gutachter *Bresser*¹¹ und *Rasch*,¹² dass der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe regelmäßig nicht zu irreparablen Schäden der Persönlichkeit oder der Gesundheit der Gefangenen führt.

Unabhängig hiervon ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass eine Langzeitinhaftierung an keinem Menschen spurlos vorübergeht. Deutlich wird dies, wenn man etwa an das Interview zurückdenkt, das der inzwischen verstorbene Journalist *Günter Gaus* im Jahr 2001 mit dem damals 49-jährigen *Christian Klar* geführt hat. Der persönliche Eindruck, den der von jahrzehntelanger Haft schwer gezeichnete *Klar* bei *Gaus* hinterließ, habe ihn, so seine Tochter, „tief verstört“.¹³ Wer die Ausstrahlung gesehen hat, kann dies verstehen. Der einstige Student der Philosophie und Geschichte blickte nun aus tiefen Augenhöhlen und wirkte fast wie ein Gespenst seiner selbst, verstört, nervös, überfordert und intellektuell ermattet. *Gaus* beschrieb ihn weiter als einen Mann, der sichtlich Mühe hatte, den gestellten Fragen zu folgen und seine Gedanken zu artikulieren. Vielmehr verlor er sich in eigenem Wortgewirr.¹⁴

Trotz einem bei vielen Langzeitinhaftierten zu verzeichnenden Persönlichkeitsverfall kamen die Richter im Jahr 1977 letztlich zu dem Ergebnis, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse nicht festgestellt werden konnte, „daß der Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe ... zwangsläufig zu irreparablen Schäden psychischer oder physischer Art führt, welche die Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) ver-

7 *LG Verden* NJW 1976, 980 (981).

8 *BVerfGE* 45, 187.

9 *Jeschek* Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil 4. Aufl. (1988), S. 690.

10 *Einsele* in *Jeschek/Triffterer* Ist die lebenslange Freiheitsstrafe verfassungswidrig? 1978, S. 43 (58 f.).

11 *Bresser* in *Jeschek/Triffterer* (*ebd.*), S. 15 (23).

12 *Rasch* in *Jeschek/Triffterer* (Fn. 10), S. 25 (31).

13 *Witrock* Doku-Drama hinter Gittern, Spiegel Online 1.2.2007, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,463562,00.html>.

14 *Vornbäumen* Kampf hinter Mauern, Der Tagesspiegel 31.1.2007, abrufbar unter <http://www.tagesspiegel.de/zeitung/kampf-hinter-mauern/804606.html>.

letzen.“¹⁵ Vielmehr sei „die lebenslange Freiheitsstrafe eine jedenfalls nicht unverhältnismäßige staatliche Reaktion auf die in der Tat sich manifestierende Schuld.“¹⁶ Allerdings führt das Gericht in den Leitsätzen weiter aus, dass es „zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzugs gehört, daß dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleibt, je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden. Die Möglichkeit der Begnadigung allein ist nicht ausreichend; vielmehr gebietet das Rechtsstaatsprinzip, die Voraussetzungen, unter denen die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden kann, und das dabei anzuwendende Verfahren gesetzlich zu regeln.“¹⁷ Diese Vorgabe wurde durch das 20. StrÄndG von 1981 und das 23. StrÄndG von 1986¹⁸ umgesetzt. In den neuen Regelungen, die im Wesentlichen bis heute gelten, wurde festgesetzt, dass auch bei lebenslanger Freiheitsstrafe der Strafreist durch gerichtliche Entscheidung ausgesetzt werden kann. Zudem kann höchstens eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden. Urteile wie „zweimal lebenslänglich wegen Doppelmordes“ sind daher nicht mehr zulässig.

Für das Verfahren gegen *Mohnhaupt* und *Klar* hatte diese neue Gesetzeslage folgende Konsequenzen: Die zunächst verhängten, nach heutigem Empfinden beinahe schon grotesk wirkenden Strafen, wurden noch im Revisionsverfahren in jeweils einmal lebenslang als Gesamtstrafe umgewandelt (§§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 S. 1 StGB).¹⁹ Klar wurde nochmals durch Urteil des *OLG Stuttgart* vom 3.11.1992²⁰ u. a. wegen weiterer Tötungsdelikte (unter Einbeziehung der früheren Verurteilung) zu insgesamt einer lebenslangen Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

III. Strafrestaussatzung zur Bewährung

1. Bisherige Gnadenpraxis zu unbestimmt

Obwohl *Immanuel Kant* das Begnadigungsrecht (*ius aggratiandi*) bereits 1797 als „das schlüpfrigste unter allen Rechten“²¹ bezeichnete, das nach *Rudolf von Jhering* allenfalls als „Sicherheitsventil“²² dienen konnte, so war das Institut der Gnade dennoch jahrzehntelang die **einzige** Hoffnung für einen lebenslänglich Verurteilten je wieder seine Freiheit zu erlangen. Erst mit der grundsätzlichen Bestätigung der lebenslangen Freiheitsstrafe im Jahr 1977 wurde gleichzeitig auch die Forderung des *BVerfG* laut, die bisherige Gnadenpraxis mit Hilfe klarer gesetzlicher Bestimmungen zu „verrecht-

15 *BVerfG* NJW 1977, 1525.

16 *BVerfGE* 45, 187 (197).

17 *BVerfGE* 45, 187.

18 20. StrÄndG von 1981 (BGBl I, 1329); 23. StrÄndG von 1986 (BGBl I, 393).

19 *BGH* Beschluss v. 16.7.1986, 3 StR 120/86.

20 *OLG Stuttgart* Urteil v. 3.11.1992, 2 StE 5/91; Bei einem Banküberfall am 19.11.1979 in Zürich wurde eine Passantin bei einer Schießerei auf der Flucht der Täter durch einen Querschläger getötet.

21 *Kant* *Metaphysik der Sitten* (Vorländer-Ausgabe) 1954, S. 165.

22 Zitiert nach *Radbruch* *Rechtsphilosophie* 1999, S. 165.

lichen“. Grund hierfür war die Tatsache, dass weder die Rechtsnatur der Gnadenentscheidung noch das damit verbundene Verfahren als alleiniger Weg zur Freiheit den Grundsätzen unseres Rechtsstaates entsprach.²³ Von Nachteil war vor allem die von den Befürwortern gelobte Flexibilität, die zu erheblicher Rechtsunsicherheit für die Betroffenen führte. Zugleich wurde hierdurch eine einheitliche Praxis erschwert, was besonders die unterschiedliche Begnadigungspraxis einzelner Bundesländer verdeutlichte. Hinzu kam, dass es nicht nur an einer rechtlichen Bindung der Gnadeninstanzen fehlte, sondern auch der Rechtsweg nur gegen den Widerruf eines Gnadenurteils gegeben war. Ferner bestand die Gefahr, dass Gnadenentscheidungen vom Druck der öffentlichen Meinung unsachlich beeinflusst wurden.²⁴ Das Gewicht dieser Nachteile sprach nach richtiger Ansicht des *BVerfG* dafür, die bedingte Entlassung bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe gesetzlich zu regeln. Diesem Postulat trug der Gesetzgeber insoweit Rechnung, als er mit der Einführung des § 57a StGB das Institut der Strafrestaussatzung, das bis dato nur bei zeitigen Freiheitsstrafen Anwendung fand, auch auf Lebenszeitstrafen erstreckte. Das „Prinzip Hoffnung“ hinsichtlich einer vorzeitigen Haftentlassung wurde somit richtigerweise durch einen gesetzlich garantierten Anspruch auf gerichtliche Überprüfung ersetzt.²⁵

Allerdings ist ebenfalls festzuhalten, dass die bedingte Strafrestaussatzung in unserem Rechtsfolgensystem, das nach § 2 StVollzG primär auf Resozialisierung abzielt, keine Errungenschaft mehr darstellt, sondern vielmehr zur schlichten Notwendigkeit geworden ist.²⁶ Zurückzuführen ist dies auf die Tatsache, dass die Begnadigung Lebenslänglicher in der Vergangenheit längst zur Regel wurde, während die volle Verbüßung der Strafe eine seltene Ausnahme blieb.²⁷ Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Von den 1915 Personen, die zwischen 8.5.1945 und 31.12.1975 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, haben sich Ende des Jahres 1975 nur noch 975 in Strafanstalten befunden, wobei 140 während des Vollzugs verstorben waren. Von diesen noch in Haft befindlichen 975 Gefangenen hatte nur einer mehr als 30 Jahre, weitere 57 mehr als 25 Jahre und 193 Verurteilte mehr als 20 Jahre ihrer Strafe verbüßt. Bedenkt man, dass allein in der Zeit von Mai 1945 bis Ende Dezember 1955 723 Personen zu lebenslanger Haft verurteilt worden sind, so folgt hieraus, dass selbst unter Berücksichtigung der Todesfälle, fast **zwei Drittel** aller bis zum Jahre 1955 Verurteilten vor dem 31.12.1975 entlassen worden waren.²⁸

Während hinsichtlich der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der bedingten Strafrestaussatzung bei Lebenszeitstrafen bald weitgehend Einigkeit herrschte, so

23 *Laubenthal* Lebenslange Freiheitsstrafe 1987, S. 100; *LG Verden* NJW 1976, 980 (1984).

24 Zu den Nachteilen der Gnadenpraxis siehe u. a. *BVerfGE* 45, 187 (219 f.); *Müller-Dietz* in *Jeschek/Triffterer* (Fn. 10), S. 211 (215 ff.).

25 *Kunert* Gerichtliche Aussetzung des Restes der lebenslangen Freiheitsstrafe kraft Gesetzes *NStZ* 1982, 89 (91); *Kett-Straub* Auch Terroristen haben einen Rechtsanspruch auf Freiheit *GA* 2007, 332 (336 f.).

26 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 337.

27 *BVerfGE* 45, 187 (241); *Laubenthal* (Fn. 23), S. 105.

28 *Kunert* (Fn. 25), S. 89; *BT-Dr* 8/3218, S. 5.

war es vor allem die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Norm, die lange Zeit die Gemüter erhitze.

2. Die Voraussetzungen des § 57a Abs. 1 StGB

a) Mindestverbüßungszeit (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB)

Die während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens kontrovers diskutierte Frage nach der Dauer der Mindestverbüßungszeit wurde letztlich durch parlamentarische Mehrheitsentscheidung dahingehend beantwortet, dass dieser Zeitraum 15 Jahre betragen soll.²⁹ Hierfür waren vor allem zwei Aspekte ausschlaggebend: Zum einen sollte ein deutlicher Abstand zum Aussetzungszeitpunkt der zeitigen Höchststrafe gewahrt werden, zum anderen jedoch auch der Gedanke der Resozialisierung Berücksichtigung finden.³⁰ Entgegen der Ansicht der Befürworter einer 20-jährigen Frist³¹ wurde die Grenze zwischen zeitiger und lebenslanger Freiheitsstrafe hierdurch nicht verwischt. Denn während ein zu lebenslanger Haft Verurteilter bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **frühestens** nach 15 Jahren entlassen werden **kann**, so **muss** der zur zeitigen Höchststrafe Verurteilte bei günstiger Prognose bereits nach 10 Jahren entlassen werden (§ 57 Abs. 1 StGB). Nach § 57 Abs. 2 StGB **kann** er aber auch schon nach 7,5 Jahren wieder in Freiheit gelangen.

Ebenso wenig überzeugt das Argument, die Abschreckungswirkung der Lebenszeitstrafe werde erheblich abgeschwächt, die Strafe insgesamt „ausgehöhlt“ und Mord somit zum „kalkulierbaren Risiko“. ³² Sofern sich der Täter im Augenblick der Tat überhaupt bewusst ist, dass er im Falle seiner Überführung die lebenslange Freiheitsstrafe evtl. nicht voll verbüßen muss, so erscheint es jedoch mehr als fraglich, dass ihn die Aussicht auf eine 20-jährige Mindesthaft stärker abschreckt als die Erwartung einer „lediglich“ 15 Jahre langen Mindestverbüßungszeit.³³ Hieraus kann letztlich gefolgert werden, dass das Festsetzen einer 15-jährigen Mindestfrist durchaus gerechtfertigt war. Auch fügt sich diese Frist im Hinblick auf eine längere Mindestvollzugsdauer besser in das Behandlungssystem des StVollzG ein und trägt somit den Anforderungen eines modernen Strafvollzugs Rechnung.³⁴

Zu berücksichtigen gilt aber, dass der Ablauf dieser 15 Jahre keinesfalls einen automatischen Entlassungsprozess nach sich zieht. Vielmehr wird die lebenslange Freiheitsstrafe über den frühest möglichen Entlassungszeitpunkt hinaus vollstreckt, wenn die

29 Zur Diskussion standen außerdem die vom Referentenentwurf (1974) vorgeschlagenen 12 Jahre, die vom Vermittlungsausschuss empfohlenen 18 Jahre (BT-Dr 9/825, Anlage) und ganz besonders eine 20 Jahresfrist, für die sich die CDU/CSU-Opposition und der Bunderrat aussprachen (BT-Dr 8/3857, S. 10).

30 BT-Dr 9/450, S. 8.

31 BT-Dr 8/3857, S. 10.

32 BT-Dr 8/3857, S. 10.

33 *Kunert* (Fn. 25), S. 93; *Meier* Zur gegenwärtigen Behandlung des „Lebenslänglich“ beim Mord, Diss. Bochum 1989, S. 74.

34 *Laubenthal* (Fn. 23), S. 201; *Mysegades* Zur Problematik der Strafreistaussetzung bei lebenslanger Freiheitsstrafe, Diss. Göttingen 1988, S. 31.

„besondere Schwere der Schuld“ dies gebietet. Die von *Bode*³⁵ bereits 1984 geäußerte Vermutung, dass somit in nicht wenigen Fällen die Strafe erheblich über die magische 15-Jahres-Grenze hinaus vollstreckt werden wird, hat sich weitestgehend bewahrheitet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die tatsächliche Durchschnittsverbüßungsdauer etwa dem zeitlichen Rahmen der bisherigen Gnadenpraxis, also etwa 20 Jahren, entspricht.³⁶ Obwohl die 15-Jahresfrist somit keine dammbruchartigen Veränderungen herbeiführte, bewirkte sie dennoch eine Annäherung der deutschen Rechtslage an die in den meisten europäischen Staaten gängige Praxis.³⁷

Die Entscheidung über eine Strafrestaussetzung kann auf Antrag oder von Amts wegen getroffen werden (§ 454 StPO), wobei der Antrag nach ca. 13 Jahren der Haftverbüßung gestellt werden kann. Als verbüßte Strafe gilt gem. § 57a Abs. 2 StGB jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlass der Tat erlitten hat, d. h. etwa Straf- und Untersuchungshaft. Laut amtlicher Statistik schwankt die Zahl der jährlichen Entlassungen gem. § 57a StGB um die 50.³⁸

b) Schuldschwereklausel (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)

aa) Bedeutung

Die Aussetzung der Reststrafe hat auch nach 15-jähriger Verbüßungszeit prinzipiell zu unterbleiben, wenn die besondere Schwere der Schuld die weitere Vollstreckung gebietet. Bei Festsetzung dieser Regelung hat sich der Gesetzgeber davon leiten lassen, dass die absolute Strafe – abweichend von der zeitigen – auf einem höchst unterschiedlichen Schuldmaß beruhen kann und es deshalb nicht sachgerecht wäre, den Aussetzungszeitpunkt aller zur Höchststrafe Verurteilten, losgelöst von deren individueller Schuld, einheitlich festzusetzen.³⁹

So ist etwa die hintergangene Ehefrau, die ihren untreuen Mann heimtückisch mit einem Küchenmesser ersticht, anders zu bestrafen als ein sexuell bzw. sadistisch motivierter Massenmörder oder eben ein Terrorist, der für seine Überzeugung buchstäblich über Leichen geht.⁴⁰ Dieses unterschiedliche Schuldmaß, das bei der lebenslangen Freiheitsstrafe im Rahmen der Strafzumessung keinen Ausdruck findet, kann somit letztlich auf Ebene der Strafvollstreckung zu dem Ergebnis führen, dass die begangene Tat nach 15 Jahren noch keinen Schuldausgleich gefunden hat und es einer weiteren Strafverbüßung bedarf.⁴¹ Um diese entlassungshemmende Wirkung der entgegenstehenden besonderen Schuldschwere zu verdeutlichen, wurde von dem ursprünglichen Plan, die Regelung als Kann-Bestimmung auszugestalten, Abstand genommen.⁴²

35 *Bode* Die bedingte Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe in FS für Faller 1984, S. 325.

36 *Groß* in MünchKomm StGB II/1 2005, § 57a Rn. 4; *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 337.

37 BT-Dr 8/3857, S. 9 f.; *Kunert* (Fn. 25), S. 93.

38 *Meier* Strafrechtliche Sanktionen 3. Aufl. (2009), S. 133; *Groß* (Fn. 36), § 57a Rn. 4.

39 BT-Dr 8/3218, S. 7.

40 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 340.

41 BVerfGE 72, 105 (113 f.).

42 BT-Dr 8/3218, S. 6; *Warnecke* Die Probleme der Begnadigung „Lebenslänglicher“ und des § 57a StGB sowie deren Ursachen, Diss. Köln 2001, S. 58.

bb) Begriffsdefinition und Einzelfallkriterien

Mit der Schuldschwereklausel hat der Gesetzgeber dem Rechtsanwender einen unbestimmten Begriff an die Hand gegeben, ohne näher zu erörtern, ab wann von einem solchen „Mehr“ an Schuld auszugehen ist. Einigkeit herrscht lediglich darüber, dass mit dem Schuldbegriff des § 57a StGB an die Strafzumessungsschuld des § 46 Abs. 1 StGB angeknüpft wird.⁴³ Um nun im konkreten Einzelfall beurteilen zu können, ob eine besonders schwere Schuld vorliegt, ist es unerlässlich, eine geeignete Bezugsgröße zu ermitteln, an der sich das Gewicht einzelner Umstände messen lässt. Die entscheidende Frage, die es zu stellen gilt, lautet somit: „Besonders schwer in Relation wozu?“⁴⁴

Während nach dem 1. Strafsenat eine deutliche Überschreitung des bei jeder Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe vorausgesetzten **Mindestschuldmaßes** als Anknüpfungspunkt dienen sollte,⁴⁵ wurde nach a. A. eine Steigerung der gewöhnlich vorkommenden **Regel- bzw. Durchschnittsschuld** gefordert.⁴⁶ Derartige Versuche einer Kategorisierung anhand fester Vergleichsmaßstäbe hat der Große Strafsenat des BGH in seinem Beschluss vom 22.11.1994⁴⁷ jedoch verworfen. Aufgrund der Vielfalt denkbarer Tatsituationen, Täterpersönlichkeiten und der zur Tat führenden Beweggründe sei es nicht möglich, die besondere Schwere der Schuld mittels bestimmter Begrifflichkeiten vollumfänglich zu erfassen. Vielmehr entziehe es sich jeder begrifflichen Eingrenzung, wann die Mindest- bzw. Durchschnittsschuld erheblich überschritten sei. Durch den hieraus resultierenden Beurteilungsspielraum könne weder ein erhöhtes Maß an Berechenbarkeit noch an gleichförmiger Rechtsanwendung sichergestellt werden. Der Tatrichter solle deshalb ohne Bindung an begriffliche Vorgaben allein auf Umstände von Gewicht abstellen, die im Wege einer „zusammenfassenden Würdigung von Tat und Täterpersönlichkeit“ zu ermitteln sind.⁴⁸ Solche Umstände können beispielsweise eine besondere Verwerflichkeit der Tatausführung oder der Motive, mehrere Opfer bei einer Tat, die Begehung mehrerer Mordtaten oder weiterer schwerer Straftaten sein.⁴⁹ Dieser Lösungsansatz, der wegen seiner Konturlosigkeit nicht selten als bedenklich eingestuft wird,⁵⁰ hat sich allerdings bewusst von der Streitfrage nach der „richtigen“ Bezugsgröße für die Bestimmung der besonderen Schuldschwere distanziert und hierfür zu Recht Kritik erfahren.⁵¹ Die Frage wurde laut, wie ohne Bestimmung eines einen Vergleich ermöglichenden Aus-

43 Stree Das Merkmal der besonders schweren Schuld im Rahmen des § 57a StGB NStZ 1983, 289.

44 Streng „Besonders schwer“ in Relation wozu? – § 57a I S. 1 Nr. 2 StGB JZ 1995, 556.

45 BGH NStZ 1994, 540; siehe auch Kunert (Fn. 25), S. 94; Streng (ebd.), S. 558.

46 OLG Nürnberg NStZ 1982, 509; OLG Hamburg JR 1995, 299 (301); Groß (Fn. 36), § 57a Rn. 18.

47 BGHSt 40, 360.

48 BGHSt 40, 360 (370).

49 BGHSt 40, 360 (370); BGH NStZ 1994, 540 (541).

50 Groß (Fn. 36), § 57a Rn. 18; Streng (Fn. 44), S. 560; Dünkel in NK StGB 2. Aufl., § 57a Rn. 11.

51 Braasch in Nomos-HK StGB 2008, § 57a Rn. 6; Groß (Fn. 36), § 57a Rn. 18.

gangspunktes ein gesteigertes Schuldmaß festzustellen sei. Obwohl diese Fragestellung im Regelfall berechtigt und nachvollziehbar erscheint, sind durchaus Konstellationen denkbar, bei denen eine besondere Schuldschwere unter Heranziehung jeder beliebigen Bezugsgröße (und auch ohne) ohne ernstliche Zweifel zu attestieren ist. Als Beispiel hierfür kann auf *Mohnhaupt* und *Klar* verwiesen werden, die durch ihre Taten „eine blutige Spur durch Mitteleuropa gepflügt“⁵² haben und sich letztlich u. a. wegen neunfachen, gemeinschaftlich begangenen Mordes und zahlreicher Mordversuche, die von unglaublicher Brutalität und Kaltblütigkeit zeugten, vor Gericht zu verantworten hatten. Im Rahmen der durchgeführten Schuldschwerediagnose fand zwar die Tatsache Berücksichtigung, dass *Klar* in vielen Mordfällen nicht zu den die Tat unmittelbar Ausführenden gehörte, sondern etwa im Fall *Buback* „nur“ das Fluchtauto fuhr; dies minderte die Schwere seiner Verbrechen jedoch nur geringfügig.⁵³ Obwohl er nicht als Todesschütze fungierte, war er doch als Mittäter an der Beschlussfassung, Planung, Vorbereitung und letztlich auch an der Tatausführung beteiligt gewesen. Auch *Mohnhaupt* konnte der Umstand, dass sie „nur“ eines der Opfer eigenhändig getötet hatte, im Hinblick auf ihren maßgeblichen Tatbeitrag bei anderen Ermordungen nicht nachhaltig entlasten.⁵⁴ Bedenkt man hierbei, dass aus rein praktischen Erwägungen immer nur einer den Finger am Abzug haben kann, so dürfte es bei der Ermittlung der besonderen Schuldschwere überhaupt nicht auf die Frage ankommen, wer bei einem mittäterschaftlich begangenen Mord letztlich die tödlichen Schüsse abgegeben hat. Vielmehr sind diese Schüsse allen Mittätern zuzurechnen. Wie *Kett-Straub* es so treffend beschreibt, lastet die Schuld, die sie auf sich geladen haben, auf jedem gleich schwer.⁵⁵

cc) Altfälle

Im Fall von *Mohnhaupt* und *Klar* wurde die besondere Schuldschwere noch nicht in dem vom *OLG Stuttgart* im Jahr 1985 verhängten Urteil festgestellt. Dies ist auf die frühere Auslegung und Anwendung des § 57a StGB i. V. m. §§ 454 ff. StPO zurückzuführen, wonach die Strafvollstreckungskammern und nicht die Schwurgerichte die besondere Schwere der Schuld zu prüfen hatten. Erst mit seiner bis heute stark umstrittenen Entscheidung vom 03.06.1992 hat das *BVerfG* diese Zuständigkeitsverteilung geändert. Nach dieser sog. Schwurgerichtslösung hat in Mordfällen aufgrund verfassungskonformer Auslegung der maßgeblichen Verfahrensvorschriften⁵⁶ bereits das tatnähere Gericht im Erkenntnisverfahren, mit bindender Wirkung für die Vollstreckungsgerichte, über die besondere Schwere der Schuld zu befinden.⁵⁷ Eine

52 O. V. Frühestens 2067, Spiegel Online 08.04.1985, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-13511933.html>.

53 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 13.2.1998, 2-2 StE 5/91, S. 10.

54 Das makabere „nur“ ist der Entscheidung wörtlich entnommen. *OLG Stuttgart* Beschluss v. 12.2.2007, 5-1 StE 1/83, S. 8 f.

55 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 342.

56 Dies waren: §§ 454, 462a StPO, § 74 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 GVG.

57 *BVerfG* NJW 1992, 2947 (2947) = NStZ 1992, 585.

solche ist im Urteilstenor festzustellen und in den Gründen entsprechend § 267 Abs. 3 S. 1 StPO darzulegen.⁵⁸

Hinsichtlich der vor dem 3.6.1992 ergangenen Urteile, sog. Altfälle, kann die Beurteilung der besonderen Schuldschwere große Schwierigkeiten bereiten, da das erkennende Gericht wegen der Absolutheit der Mordmerkmale vielfach keinen Anlass hatte, überhaupt eine Schuldbewertung vorzunehmen oder die schuldrelevanten Umstände vollumfänglich zu ermitteln.⁵⁹ Nach der Vorgabe des *BVerfG* muss diese Bewertung für die Übergangszeit vom Vollstreckungsgericht nachgeholt werden, wobei es jedoch nur auf das dem Urteil zugrunde liegende Tatgeschehen und die hierzu festgestellten Umstände Bezug nehmen darf.⁶⁰

Wie angesprochen, wurde *Christian Klar* allerdings im Jahr 1992 wiederholt vom *OLG Stuttgart* verurteilt, so dass in diesem Urteil gem. §§ 57a, 57b StGB **alle** einzelnen Straftaten, die letztlich in eine Gesamtstrafe mündeten, zusammenfassend gewürdigt wurden und hieraus die besondere Schwere der Schuld abgeleitet werden konnte.⁶¹ Bei *Mohnhaupt* hingegen befand der 5. Strafsenat des *OLG Stuttgart* anstelle der Strafvollstreckungskammer gem. § 462a Abs. 5 S. 1 StPO erst im Jahr 2006 über die besondere Schwere ihrer Schuld, nachdem die ehemalige Terroristin 2004 einen Antrag auf Strafrestausssetzung gestellt hatte.⁶² Dieser erfuhr damals eine Ablehnung, da die nun festgestellte gesteigerte Schuld eine weitere Vollstreckung der Strafe gebot. In beiden Fällen hat das Gericht entsprechend der jeweiligen Schuldschwere somit eine erhöhte Mindestverbüßungszeit ausgesprochen, auf die noch näher einzugehen ist.⁶³

c) Prognoseklausel (§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB)

Nach Ablauf der jeweils festgesetzten Mindestverbüßungsdauer kommt eine Haftentlassung jedoch nur dann in Betracht, wenn „dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann“,⁶⁴ für den Gefangenen also eine günstige Sozialprognose besteht. Bei der Erstellung einer solchen ist gerade im Bereich der Schwerkriminalität äußerste Sorgfalt geboten. Wenn auch die künftige Straffreiheit des Gefangenen nicht mit absoluter Gewissheit feststehen muss, so darf ein auch nur verhältnismäßig geringes Risiko, dass der Inhaftierte erneut schwere Straftaten begeht, nicht eingegangen werden.⁶⁵ Die bloße theoretische

58 *BGH NJW* 1993, 1084 (1084) = *BGHSt* 39, 121.

59 *Stree* in Schönke/Schröder 27. Aufl., § 57a Rn. 11; *Kühl* in Lackner/Kühl 26. Aufl., § 57a Rn. 7.

60 *BVerfGE* 86, 288 (325). Die Beschränkung der vollstreckungsrechtlichen Erkenntnisquellen führt im Ergebnis zu problematischen Abgrenzungsfragen und zu einer kaum vertretbaren Zufälligkeit, siehe hierzu etwa: *Kühl* (Fn. 59), § 57a Rn. 7.

61 *OLG Stuttgart* Urteil v. 3.11.1992, 2 StE 5/91.

62 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 12.3.2006, 5-1 StE 1/83.

63 Siehe hierzu Punkt IV.

64 Vgl. §§ 57 und 57a StGB.

65 *Stree* (Fn. 59), § 57a Rn. 12; *Braasch* (Fn. 51), § 57a Rn. 13.

Möglichkeit eines Rückfalls, die aufgrund der Begrenztheit jeder Prognose nie sicher auszuschließen ist, kann einer bedingten Entlassung jedoch nicht entgegengehalten werden.⁶⁶ Bestehen hingegen konkrete Zweifel bzgl. einer günstigen Prognose, so gehen diese stets zulasten des Gefangenen.⁶⁷ Andererseits gilt es auch zu berücksichtigen, dass dessen Freiheitsanspruch mit zunehmender Vollzugsdauer an Gewicht gewinnt.⁶⁸ Um die damit erforderliche Abwägung vornehmen zu können, holt das zuständige Gericht entsprechend § 454 Abs. 2 Nr. 1 StPO das Gutachten eines Sachverständigen – üblicherweise eines Psychiaters, Soziologen oder Kriminologen – ein. Wird hierbei festgestellt, dass der Verurteilte fortdauernd eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, kann dies letztlich eine im Wortsinn lebenslange Strafvollstreckung bedeuten, die jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich ist. So verbrachte beispielsweise der Serienmörder *Pommerenke* 49 Jahre in Haft, bis er letztlich im Dezember 2008 verstarb.⁶⁹

Im Gegensatz hierzu fiel die Legalbewährungsprognose bei *Mohnhaupt* und *Klar* positiv aus:

Im Fall *Mohnhaupt*s wurde zur Begründung angeführt, dass es sich bei ihr um eine Überzeugungstäterin handle, deren Taten ausschließlich einem politisch motivierten Hintergrund entsprangen und gerade nicht auf psychische Auffälligkeiten oder finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen seien. Weder der Senat noch der Sachverständige sahen vorliegend konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sich *Mohnhaupt* erneut einer gewaltbereiten politischen Gruppe anschließe bzw. gewillt sei, politische Forderungen mit gewalttätigen Mitteln durchzusetzen. Hierfür sprachen u. a. die bereits 1998 erklärte Auflösung der „RAF“ und die Tatsache, dass seither keine Hinweise vorliegen, die einen Fortbestand oder ein Wiederaufleben dieser terroristischen Vereinigung vermuten lassen. Auch sei keines der bisher entlassenen und teils seit Jahren auf freiem Fuß lebenden ehemaligen „RAF“-Mitglieder wieder einschlägig in Erscheinung getreten. Hinzu kam, dass sich das Verhalten *Mohnhaupt*s im Verlauf ihrer langen Inhaftierung so gravierend verändert hatte, dass auf eine andere innere Einstellung geschlossen werden konnte. Während sie bis Mitte der 90er Jahre noch an kollektiven Hungerstreikaktionen teilnahm, den Mitgefangenen und Vollzugsbeamten mit ausgeprägtem Misstrauen begegnete und jede Arbeitsleistung verweigerte, so war ihr Verhalten während der letzten Vollzugsjahre durch Beteiligung an Gemeinschaftsveranstaltungen und einem problemlosen, hilfsbereiten und aggressionsfreien Umgang mit Mitgefangenen und Bediensteten geprägt. Für die Sozialprognose war daneben auch ausschlaggebend, dass die gewährten Vollzugslockerungen, namentlich die mehrmaligen Freigänge während der Haftzeit, stets ohne Beanstandung verliefen. Letztlich wurde noch festgestellt, dass die Entlassungssituation *Mohnhaupt*s nicht ungünstig sei, da ihr nach der Entlassung eine eigene Wohnung

66 *BVerfG* EuGRZ 2007, 66 (74); *Kühl* (Fn. 59), § 57a Rn. 11.

67 *BVerfG* NJW 1992, 2344 (2345); *Kunert* (Fn. 25), S. 93.

68 *Dünkel* (Fn. 50), § 57a Rn. 16; *Kühl* (Fn. 59), § 57a Rn. 11; *Braasch* (Fn. 51), § 57a Rn. 13.

69 *Heinrich Pommerenke*, der letztlich 65 Straftaten gestand, wurde am 19.06.1959 verhaftet und zu sechsmal „lebenslänglich“ verurteilt.

zur Verfügung stehe, ihr bereits eine Arbeitsmöglichkeit zugesagt wurde und sie zu einer engen Zusammenarbeit mit einem Bewährungshelfer bereit sei. Unter Würdigung der erörterten Umstände schloss der Senat letztlich eine Rückfallgefahr bei der Verurteilten aus.⁷⁰

Bei *Klar* hingegen war die Entscheidung hinsichtlich einer positiven Sozialprognose deutlich umstrittener. So wurde in einem ersten Gutachten des Kriminologen *Helmut Kury* vom Januar 2007 zunächst davon ausgegangen, dass von dem bereits seit mehr als 24 Jahren inhaftierten *Klar* keine Gefahr mehr zu erwarten sei. Basierend auf dieser Begutachtung fand am 27.2.2007 eine Vollzugsplankonferenz statt, in der u. a. beschlossen wurde, dem Gefangenen zunächst begleitete, später unbegleitete Ausgänge zu gewähren. Im weiteren Verlauf waren Sonderurlaub, sowie die Zulassung zum offenen Vollzug vorgesehen. Nur einen Tag später teilte der baden-württembergische Justizminister *Ulrich Goll* jedoch mit, dass die Planung von Vollzugslockerungen eingestellt werde und ein zweiter Gutachter einzuschalten sei. Anlass hierfür war die kapitalismuskritische Grußbotschaft *Klars* an eine marxistische Konferenz, in der er die Hoffnung geäußert hat, dass die Zeit gekommen sei, „die Niederlage der Pläne des Kapitals zu vollenden und die Tür für eine andere Zukunft aufzumachen“.⁷¹ Zu bedenken gilt es allerdings, dass diese Äußerungen *Klars* bei der erwähnten Vollzugsplankonferenz bekannt und Gegenstand der Diskussion waren; ein Einfluss auf die Gefährlichkeitsprognose wurde hierbei nicht festgestellt. Da die Versagung von Haftlockerungen somit letztlich nur auf der fehlenden Zustimmung des Justizministeriums beruhte, wobei keinerlei Umstände vorlagen, die ein Abweichen von der ursprünglichen Planung hätten rechtfertigen können, räumte das *LG Karlsruhe Klar* durch Urteil vom 24.4.2007 zunächst die bisher verweigerten Haftlockerungen in Form von begleiteten Ausgängen und Sonderurlaub ein.⁷² Da neben *Kury* und dem zweiten Gutachter *Hans-Ludwig Kröber* letztlich auch der 2. Strafsenat des *OLG Stuttgart* zu dem Ergebnis gelangte, dass keine konkreten Anhaltspunkte für eine Rückfälligkeit des verurteilten *Klar* ersichtlich waren, konnte ihm eine bedingte Entlassung nicht länger versagt werden.⁷³

d) Einwilligung des Verurteilten

(§ 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB)

Letztlich darf der Strafreist nur ausgesetzt werden, wenn der Gefangene in die bedingte Entlassung einwilligt. Hieran fehlt es jedoch öfter, als man gemeinhin vermuten würde: Bereits im ersten Jahr nach Inkrafttreten des § 57a StGB wurde eine Strafreistaussetzung in 147 Fällen abgelehnt, wobei knapp 22 % auf eine fehlende

70 Zur Begründung der positiven Sozialprognose bei *Brigitte Mohnhaupt* siehe: *OLG Stuttgart* Beschluss v. 12.2.2007, 5-1 StE 1/83, S. 12 ff.

71 Die von *Klar* verfasste, auf der Rosa-Luxemburg-Konferenz am 13.1.2007 verlesene Grußbotschaft wurde u. a. abgedruckt in: Die Klar-Botschaft im Wortlaut, Spiegel Online 26.2.2007, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,468710,00.html>.

72 *LG Karlsruhe* Beschluss v. 20.4.2007, 151 StVK 48/07.

73 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 24.11.2008, 2-2 StE 5/91. Die vom Senat vorgetragene Begründung ähnelt der im Fall *Mohnhaupt* (s. o.).

Einwilligung entfielen.⁷⁴ Auch *Mohnhaupt* hat eine entsprechende Einwilligung bis zum Jahr 2004 nicht erteilt.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten betrachtet, erscheint ein solches Einwilligungserfordernis sehr fragwürdig, denn dem Verurteilten wird hierdurch ein Recht auf restlose Strafverbüßung an die Hand gegeben, obwohl es ein solches weder unter Schuld- noch Gefährlichkeitsgesichtspunkten mehr bedarf.⁷⁵ Anders als bei einer zeitigen Freiheitsstrafe, bei der der Verurteilte ein nachvollziehbares Interesse an der Vollverbüßung seines möglicherweise nur noch geringen Strafrestes anstelle einer mehrjährigen, mit der Befolgung von Weisungen verbundenen Bewährungszeit haben kann, drohen dem aus lebenslanger Haft Entlassenen keine Nachteile. Selbst bei einem Widerruf kann ihm nichts Schlimmeres widerfahren als ohne Entlassung, also bei lebenslangem Vollzug der Freiheitsstrafe.⁷⁶ Dass in der Praxis dennoch nicht selten Häftlinge ihre Einwilligung verweigern, kann als Indiz für gravierende Haftschäden gewertet werden. Viele Straffällige verlieren gerade nach langjähriger Inhaftierung jegliche soziale Anbindung, neigen zu Unselbständigkeit und fühlen sich einem Leben außerhalb der Gefängnismauern nicht mehr gewachsen.⁷⁷ Spätestens in Fällen, in denen sich der Verurteilte bewusst für ein Leben in Gefangenschaft entscheidet, stellt sich die Frage, ob es wirklich sinnvoll war, einem solchen von Haft gezeichneten Menschen ein derartiges Wahlrecht zuzubilligen. Vielmehr sollte ihm auch gegen seinen Willen durch eine gut vorbereitete „Zwangsentlassung“, die zur Förderung von Eigenverantwortung und Stärkung des Selbstbewusstseins beiträgt, geholfen werden.⁷⁸

Die Versagung der Einwilligung kann gerade bei verurteilten Terroristen allerdings auch als Zeichen mangelnder Kooperationsbereitschaft hinsichtlich des einst bekämpften Staates gedeutet werden.⁷⁹ Der hierdurch zum Ausdruck gebrachte Wille des Inhaftierten sollte jedoch ebenso wie bei der Strafzumessung und der Sanktionsbestimmung unbeachtlich sein; vielmehr hat allein das Vollstreckungsgericht über die bedingte Entlassung aus der Haft zu entscheiden.⁸⁰ Ein Einwilligungserfordernis des Gefangenen stellt somit einen „systemwidrigen Fremdkörper“⁸¹ dar, der mit einem auf Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug nicht vereinbar ist. Bestehen wegen mangelnder Bereitschaft zur Rückkehr in die Freiheit Bedenken hinsichtlich einer positiven Legalbewährung, so ließe sich diese ablehnende Haltung bereits im Rahmen der Sozialprognoseentscheidung berücksichtigen.⁸²

74 *Kerner* Tötungsdelikte und lebenslange Freiheitsstrafe ZStW 98 (1986), S. 874 (910 f.).

75 *Fischer* in *Fischer StGB* 56. Aufl., § 57a Rn. 21.

76 *Warnecke* (Fn. 42), S. 98.

77 *Dünkel* (Fn. 50), § 57a Rn. 22; *Fischer* (Fn. 75), § 57a Rn. 21; *Warnecke* (Fn. 42), S. 98.

78 *Mysegades* (Fn. 34), S. 145.

79 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 340.

80 *Laubenthal* (Fn. 23), S. 238; *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 339 f.

81 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 339.

82 *Ebd.*, S. 340; *Laubenthal* (Fn. 23), S. 238.

e) Weitere Voraussetzungen

Fraglich ist, ob für eine Aussetzung des Strafrestes weitere, auch ungeschriebene Voraussetzungen, wie etwa Reue hinsichtlich der begangenen Straftaten, Entschuldigungen bei den Opfern bzw. Hinterbliebenen oder die Preisgabe von Informationen zur endgültigen Aufklärung weiterer Verbrechen von Nöten sind. Würde es auf solche, gerade von der breiten Öffentlichkeit geforderte Kriterien ankommen, wäre eine Haftentlassung im Fall von *Mohnhaupt* und *Klar* undenkbar gewesen. So hatte *Klar* beispielsweise 2001 in einem Fernsehinterview mit *Günter Gaus* auf die Frage nach Reue geantwortet: „In dem politischen Raum, vor dem Hintergrund von unserem Kampf, sind das keine Begriffe.“ Und die Opfer? Wieder eine Pause. Dann ein Satz, der viele empörte: „Ich überlasse der anderen Seite ihre Gefühle und respektiere die Gefühle, aber ich mache sie mir nicht zu Eigen.“⁸³ Ganz anders hingegen klingt eine Passage aus dem Gnadengesuch an den damaligen Bundespräsidenten *Johannes Rau* im Jahr 2003, in dem es heißt: „Selbstverständlich muss ich eine Schuld anerkennen. Ich verstehe die Gefühle der Opfer und bedauere das Leid dieser Menschen.“⁸⁴ Die Vermutung, dass es sich bei dieser Äußerung um ein von taktischen Erwägungen geleitetes Lippenbekenntnis handelt, das gerade nicht *Klars* tatsächlicher Überzeugung entsprach, liegt somit auf der Hand. Auch *Mohnhaupt*s diesbezügliche Äußerungen erscheinen mehr als fraglich. So hält sie ein Zugehen auf die Angehörigen der Opfer, Worte des Bedauerns oder der Entschuldigung für diese „nicht zumutbar“ und „nicht angemessen“. Vielmehr ist sie überzeugt: „Entschuldigen könne man sich für Vieles im täglichen Leben, nicht jedoch für den Verlust eines Menschen, eines Vaters oder Sohnes, das Schlimmste, was man einem Menschen antun könne.“⁸⁵ Dies wirft jedoch die Frage auf, warum sie, wenn sie Worte für ungeeignet hält, nicht durch Taten, etwa durch Mitwirken an der Aufklärung der begangenen Straftaten, versucht das begangene Unrecht „wieder gut zu machen“.

Obwohl dies bei der Bevölkerung weitgehend auf Unverständnis stößt, stellt das Fehlen solcher Mitwirkungshandlungen bzw. Reuebekundungen in unserem Rechtssystem ein zulässiges Verteidigungsverhalten dar, das dem Verurteilten nicht nachteilig angelastet werden darf.⁸⁶ In einem Interview der ARD macht der Stuttgarter Generalstaatsanwalt *Pflieger* zudem deutlich, dass es Teil unseres strafrechtlichen Wertekataloges sei, einen Verurteilten nicht durch Reuebekennnisse mittelbar dazu zu zwingen, begangene Straftaten zuzugeben und sich hierdurch selbst zu belasten.⁸⁷ Dies würde seiner Meinung nach bereits einen Verstoß gegen den *nemo-tenetur*-Grundsatz bedeuten.⁸⁸ Auch aus praktischen Erwägungen erscheint es wenig sinnvoll eine öffentliche Läuterung des Täters vorauszusetzen, da sich eine solche jeder Nachprüfbarkeit entzieht und mit einer möglicherweise nur geheuchelten Reue

83 Die Sendung aus Gaus' Reihe „Zur Person“ wurde am 12.12.2001 im ORB ausgestrahlt.

84 *Wittrock* (Fn. 13).

85 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 12.2.2007, 5-1 StE 1/83, S. 14.

86 *Dünkel* (Fn. 50), § 57a Rn. 8.

87 Ausgestrahlt in der ARD am 24.11.2008 in den Tagesthemen um 22:15 Uhr.

88 „*Nemo tenetur se ipsum accusare*“: niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten/anzuklagen.

letztlich nichts gewonnen wäre. Obwohl das Bedürfnis der Hinterbliebenen eines Opfers, Gewissheit hinsichtlich des genauen Tathergangs und der einzelnen Tatbeiträge mehrerer Straftäter zu erlangen, menschlich sehr verständlich ist, kommt ihm rechtlich somit keine Bedeutung zu.⁸⁹

IV. Die Verbüßungszeiten der ehemaligen RAF-Mitglieder

Nachdem die Tatbestandsvoraussetzungen des § 57a StGB geklärt wurden, stellt sich nun die Frage, inwieweit und nach welchen Haftzeiten Strafrechtsaussetzungen bei den inhaftierten RAF-Terroristen zur Anwendung kamen.

Neben *Mohnhaupt* und *Klar* wurden insgesamt weitere 24 RAF-Angehörige zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei drei von ihnen – namentlich *Baader*, *Ensslin* und *Raspe* – bereits 1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim Selbstmord begingen. Bis auf die seit 1993 inhaftierte *Birgit Hogefeld* wurden mittlerweile alle übrigen 22 ehemaligen Terroristen durch Gerichtsentscheidung oder Gnadenakt auf Bewährung entlassen, wobei die durchschnittliche Haftzeit knapp 20 Jahre betrug.⁹⁰

Zu beachten gilt es hierbei, dass die Gerichte bei allen zu lebenslanger Haft Verurteilten eine besondere Schwere der Schuld bejaht haben. Basierend auf dieser Feststellung hat das *OLG Stuttgart* bei *Mohnhaupt* und *Klar* eine erhöhte Mindestverbüßungsdauer von 24 bzw. 26 Jahren festgesetzt. Da beide ihre auferlegten Haftstrafen zwischenzeitlich komplett verbüßt haben und laut Sachverständigengutachten keine Gefahr mehr darstellen, wurden sie am 25.3.2007 bzw. am 19.12.2008 auf Bewährung entlassen. Dies verdeutlicht, dass das bereits im Jahr 1997 – nach nur knapp 15-jähriger Verbüßungsdauer – hervorgebrachte Bestreben *Klars* nach sofortiger Strafrechtsaussetzung erfolglos im Sand verlief. Gestützt hatte er sein damaliges Vorgehen auf die verschärften Bedingungen, die er während der Haft ertragen musste. Diese würden, so *Klar*, eine mehrfache Anrechnung der Haftzeit legitimieren.⁹¹ Eine solche Anrechnung kommt nach § 51 Abs. 3 StGB jedoch nur dann in Betracht, wenn sich der Verurteilte wegen derselben Tat bereits im Ausland in Haft befand. Ist dies der Fall, so kann etwa eine Inhaftierung in asiatischen, afrikanischen oder südamerikanischen Haftanstalten im Verhältnis 1:2 angerechnet werden und in seltenen Fällen, etwa bei langfristiger Haft in überbelegten Zellen, mit körperlicher Misshandlung und hoher Ungezieferbelastung auch ein Anrechnungsmaßstab von 1:3 angewendet werden.⁹² *Klar*, der seine Strafe ausschließlich in deutschen Gefängnissen verbüßte, konnte sich somit nicht auf eine mehrfache Anrechnung seiner Haftzeit berufen und musste bis zu seiner Entlassung weitere elf Jahre hinter Gittern verbringen.

89 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 340.

90 *Pfliederer* (Fn. 4), S. 85.

91 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 13.2.1998, 2-2 StE 5/91, S. 2.

92 *OLG Wien* Urteil v. 18.12.2008, 20 Bs 142/08s, S. 12.

V. Gnadenweg

1. Das Verhältnis von Gnade und Recht

Anschließend bleibt noch die Frage zu klären, ob und gegebenenfalls inwieweit nach Inkrafttreten des § 57a StGB noch Raum für Gnadenentscheidungen bleibt.

Abgeleitet von der bereits angesprochenen Forderung des *BVerfG* nach „Verrechtlichung“⁹³ der bisherigen Gnadenpraxis, könnte § 57a StGB als abschließende Spezialregelung verstanden werden, die einen Rückgriff auf Gnadenakte stets versperrt. Eine solche Betrachtungsweise würde jedoch weder der Entstehungsgeschichte noch der ratio legis dieser Norm entsprechen. So war es weder vom *BVerfG* noch vom Gesetzgeber gewollt, dem Verurteilten die Chance auf einen Gnadenerweis zu nehmen. Vielmehr sollte ihm, in Anbetracht der erheblich divergierenden Gnadenpraxis in den einzelnen Bundesländern, **zusätzlich** eine einheitliche und damit verlässliche Regelung geboten werden. Die Forderung nach „Verrechtlichung“ bedeutet somit nicht „Recht statt Gnade“, sondern „Recht und Gnade“.⁹⁴

Obwohl Gnadenerweise folglich auch nach Einführung des § 57a StGB generell noch möglich sind, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass es das erklärte Ziel der Neuregelung war, die Ausübung des Gnadenrechts zu reduzieren. Um dies zu gewährleisten, hat sich in der Gnadenpraxis der Länder der Grundsatz herausgebildet, dass ein Gnadenverfahren dann nicht zur Anwendung kommt, wenn das erstrebte Ziel auf gesetzlichem Wege erreicht werden kann. In diesem Sinne geht also das Recht der Gnade vor.⁹⁵ Obwohl die praktische Bedeutung der Begnadigung im Bereich der Lebenszeitstrafe, bedingt durch das beschriebene Subsidiaritätsverhältnis, immer geringer wird, ist Gnade auch in einem Rechtsstaat nicht überflüssig.⁹⁶ So kommt eine Gnadenprüfung u. a. in Fällen einer Strafunterbrechung (z. B. aus Gründen der Vollzuguntauglichkeit) oder nach erfolgloser Beschreitung des Rechtsweges in Betracht, ferner, wenn der Verurteilte ausdrücklich „Gnade statt Recht“ beantragt oder eine bedingte Entlassung vor Ablauf der Mindestverbüßungsdauer anstrebt.⁹⁷ Dass gerade auch der letzte Aspekt praktische Bedeutung erlangt zeigt etwa der Umstand, dass seit 1988 insgesamt acht ehemalige RAF-Terroristen noch vor Ablauf der individuell festgesetzten Mindestverbüßungszeit begnadigt wurden.⁹⁸ Hauptgrund war regelmäßig der schlechte Gesundheitszustand der Inhaftierten, deren Genesung unter Haftumständen nicht mehr möglich war. So wurde etwa *Helmut Pohl*, der

93 BVerfGE 45, 187 (187); siehe hierzu die Erläuterungen unter Punkt II.

94 *Meier* (Fn. 33), S. 113.

95 *Kunert* (Fn. 25), S. 96; *Müller-Dietz* *Recht und Gnade DRiZ* 1987, 474 (476).

96 *Holste* *Begnadigung – Krönung oder Störung des Rechtsstaates?* *Jura* 2003, 738 (742).

97 *Horn* in *SK StGB*, 36. Lief. 2001, § 57a Rn. 21; *Kunert* (Fn. 25), S. 96.

98 Begnadigt wurden die ehemaligen RAF-Mitglieder *Klaus Jünscke* (1988, nach 16 Jahren Haft), *Manfred Grashof* (1988, nach 17 Jahren Haft), *Verena Becker* (1989, nach 12 Jahren Haft), *Angelika Speitel* (1989, nach 11 Jahren Haft), *Bernd Rössner* (1994, nach 19 Jahren Haft), *Helmut Pohl* (1998, nach 19 Jahren Haft), *Adelheid Schulz* (2002, nach 16 Jahren Haft) und *Rolf Clemens Wagner* (2003, nach 24 Jahren Haft).

nach einem in Haft erlittenen Schlaganfall halbseitig gelähmt blieb, nach 19 Jahren Haft entlassen.

2. Gnadenkompetenz

Ein solcher Gnadenerweis, der gerade keine justizförmige, sondern eine politische Entscheidung darstellt, ist allein von dem dafür Zuständigen zu verantworten. Für den Bund ist dies nach Art. 60 Abs. 2 GG der Bundespräsident, in den Ländern der Ministerpräsident⁹⁹ und in den Stadtstaaten der Senat.¹⁰⁰ Bedingt durch die Trennung der Staatsgewalt von Bund und Ländern durch die bundesstaatliche Verfassung, ist diejenige Staatsgewalt, die bestraft, auch für die Begnadigung zuständig.¹⁰¹ Das Begnadigungsrecht des Bundespräsidenten ist somit auf die Fälle beschränkt, in denen ein Bundesgericht in erster Instanz geurteilt hat¹⁰² oder eine Entscheidung von einem Gericht des Landes „in Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes“ (Art. 96 Abs. 5 GG, § 452 StPO, §§ 120 Abs. 6, 142a GVG) getroffen wurde. Da eine erstinstanzliche Zuständigkeit eines Bundesgerichtes gesetzlich nicht mehr vorgesehen ist, kommt heute nur noch dem letztgenannten Fall praktische Bedeutung zu. Eine solche mittelbare Bundesgerichtsbarkeit qua Organleihe gibt es bei Deliktgruppen im Anwendungsbereich des Art. 26 Abs. 1 GG (Verbot des Angriffskrieges) und der Staatsschutzdelikte, wie etwa der Bildung terroristischer Vereinigungen. Für diese Strafsachen sind unter bestimmten Voraussetzungen die Oberlandesgerichte zuständig, wenn etwa der Generalbundesanwalt die Anklage übernimmt (§§ 142a Abs. 1 S. 1, 120 Abs. 1, 2, 6 GVG).¹⁰³ Obwohl für die Begnadigung „Lebenslänglicher“ somit in der Regel die Länder zuständig sind, gelangt das Gnadenrecht des Bundes doch in wenigen, wenngleich bedeutsamen Fällen zur Anwendung, etwa dann, wenn es sich um Verfahren gegen Terroristen handelt. So war im Fall des Terroristen *Klar*, der im Jahr 2003 ein Gnadengesuch einreichte, richtigerweise der Bundespräsident gem. Art. 60 Abs. 2 GG der Inhaber des Begnadigungsrechtes. Hierbei gilt es allerdings zu betonen, dass dieser im Wege der Begnadigung nicht etwa das Urteil oder den Beschluss aufheben und aus der Welt schaffen kann. Vielmehr bleiben die Gerichtsentscheidung und der damit einhergehende strafrechtliche Schuldspruch bestehen. Nur die Rechtsfolgen und die Vollstreckung der Entscheidung können durch den Gnadenerweis aufgehoben oder zumindest gemildert werden.¹⁰⁴ Alles andere verbie-

99 Vgl. z. B. Art. 47 IV LVerf Bayern, Art. 59 I 1 LVerf NW.

100 Art. 44 I LVerf Hamburg; Art. 81 LVerf Berlin. Eine Ausnahme bildet das Saarland. Nach Art. 93 der Verfassung des Saarlandes wird die Ausübung des Begnadigungsrechtes durch Gesetz geregelt und steht nach § 3 SGnG der Landesregierung zu.

101 *Warncke* (Fn. 42), S. 21; *Pieper* Das Gnadenrecht des Bundespräsidenten – eine Bestandsaufnahme in FS für Herzog 2009, S. 355 (356).

102 Von Bedeutung ist nur, wer in erster Instanz entschieden hat. Ob das Verfahren in der Revisionsinstanz an ein Bundesgericht gelangte ist unerheblich. Siehe hierzu *Butzer* in Schmidt-Bleibtreu 11. Aufl., Art. 60 Rn. 44.

103 *Fink* in Mangoldt/Klein 5. Aufl., Art. 60 Rn. 24; *Pieper* (Fn. 101), S. 356.

104 *Herzog* in Maunz-Dürig 55. Aufl., Art. 60 Rn. 26; *Pernice* in Dreier 2. Aufl., Art. 60 Rn. 25.

tet bereits das verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Judikative und Exekutive, welcher der Bundespräsident trotz der ihm weitgehend zustehenden Selbstständigkeit zuzurechnen ist.

3. Gnadenmotive

Der erläuterte Art. 60 Abs. 2 GG spricht zwar prinzipiell vom Begnadigungsrecht, gibt allerdings keine Auskunft darüber, welcher Maßstab im Rahmen einer Gnadenentscheidung anzulegen ist, bzw. welche Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sein müssen, um einen positiven Gnadenentscheid zu erzielen. Hinsichtlich dieser Problematik schweigt sich jedoch nicht nur Art. 60 GG, sondern das gesamte Grundgesetz aus. Auch hilft es nur wenig, darauf abzustellen, dem jeweiligen Inhaber des Gnadenrechts ein allenfalls verfassungsgebundenes Ermessen hinsichtlich Reichweite und Umfang des Straferlasses einzuräumen.¹⁰⁵ In diesem Zusammenhang vermag zwar die viel zitierte Aussage des *BVerfG* in seinem Urteil vom 23.04.1969 eine grobe Richtung hinsichtlich der Ausgestaltung des Gnadenrechts vorzugeben; verbindliche Kriterien – etwa einen Katalog zulässiger Gnaden Gründe – werden durch diese funktionale Betrachtung, die die Gnade als Institut versteht, dass „die Härten des Gesetzes, etwaige Irrtümer der Urteilsfindung sowie Unbilligkeiten, bei nachträglich veränderten allgemeinen oder persönlichen Verhältnissen ausgleicht“ jedoch nicht geliefert.¹⁰⁶

Mangels solch konkreter Vorgaben erscheint das Institut der Gnade in den Augen der Kritiker vielfach als „Willkürakt“ oder „unproduktive Störung der Rechtsstaatlichkeit“, die es zu beseitigen gilt.¹⁰⁷ Um diesem Vorwurf zu begegnen, haben inzwischen alle Bundesländer Gnadenordnungen erlassen, die vielfach nahezu gleichartig oder zumindest ähnlich sind. Obwohl es sich hierbei um bloße Verwaltungsvorschriften handelt, die lediglich im Innenverhältnis für die mit dem Gnadenverfahren befassten Behörden gelten und somit mangels Außenwirkung keinen echten normativen Charakter besitzen,¹⁰⁸ so können die teilweise enthaltenen materiellen Kriterien dennoch als Anhaltspunkte herangezogen werden. So enthält beispielsweise die niedersächsische Gnadenordnung in § 14 eine Regelung, nach der ein Gnadenerweis dann in Betracht kommt, wenn „erhebliche Gnaden Gründe vorliegen, (...)“; solche Gründe können sich insbesondere ergeben aus der Eigenart und den besonderen Anlagen des Verurteilten, seinem Vorleben, den Umständen seiner Tat, seinem Verhalten vor und nach der Tat sowie im Strafvollzug und während anderer unmittelbar vorausgegangener Freiheitsentziehungen, seinen Lebensverhältnissen und schließlich aus den von dem Gnadenerweis zu erwartenden Wirkungen auf den Verurteilten.“ In diesem Zusammenhang wird allerdings auch zum Ausdruck gebracht, dass Gnaden-

105 *Butzer* (Fn. 102), Art. 60 Rn. 53; *Nierhaus* in *Sachs* 3. Aufl., Art. 60 Rn. 15.

106 *BVerfGE* 25, 352 (360).

107 *Huba* Gnade im Rechtsstaat? *Staat* 29 (1990), S. 117 (124); in diesem Sinne auch *Schneider* Anmerkungen zum Begnadigungsrecht *MDR* 1991, 101 (104).

108 *Schätzler* Handbuch des Gnadenrechts 2. Aufl. (1992), Ziff. 1.5.4.

erweise prinzipiell Ausnahmecharakter haben sollen, die insbesondere dann greifen, wenn sich das vom Gericht verhängte Urteil im Nachhinein als korrekturbedürftig erweist.¹⁰⁹

Anders als in den Ländern gibt es auf Bundesebene keine Rechtsvorschriften, die bei der Entscheidung über ein Gnadengesuch als Anhaltspunkte herangezogen werden können. In der Praxis hat sich hierfür allerdings eine Prüfungsformel herausgebildet, die danach fragt, ob der Gesuchsteller „gnadenbedürftig“ und „gandenwürdig“ ist.¹¹⁰ Während die erste Komponente eher auf äußere, den Gesuchsteller betreffende Umstände abstellt, bezieht sich letzteres Kriterium primär auf dessen Charakter, Persönlichkeit und innere Einstellung, wobei diese Aspekte in der Praxis regelmäßig schwer zu beurteilen sein dürften. Um letztlich Gnadenentscheidungen treffen zu können, werden häufig folgende Bezugspunkte herangezogen: Gute Führung im Strafvollzug, Änderung persönlicher Verhaltensweisen, Wiedergutmachung des entstandenen Schadens, Empathie mit den Opfern, Bedauern, Entschuldigungen bei den Opfern bzw. Hinterbliebenen und aufrichtige Reue.¹¹¹ Gerade hinsichtlich der letztgenannten Aspekte ist jedoch Vorsicht geboten. Obwohl die breite Öffentlichkeit Reuebekundungen und Entschuldigungen des Täters einen hohen Stellenwert einräumt, ist stets darauf zu achten, dass diese zwar als Anhaltspunkte herangezogen werden können, jedoch nicht zur Bedingung gemacht werden dürfen, um überhaupt in den Genuss eines Gnadenerweises gelangen zu können.¹¹² Eine andere Handhabung würde letztlich dazu führen, dass der Täter seine Tat zumindest mittelbar eingestehen müsste, was gegen den Gedanken des nemo-tenetur-Grundsatzes verstoßen könnte. Hiernach muss sich niemand selbst belasten.¹¹³ Auch aus praktischen Erwägungen heraus erscheint es wenig sinnvoll, eine öffentliche Läuterung des Täters zwingend vorauszusetzen, da sich eine solche jeder Nachprüfbarkeit entzieht und mit einem möglicherweise nur geheuchelten Schuldbekennnis niemandem geholfen wäre.

Obwohl der ehemalige Terrorist *Christian Klar* in Passagen des 2003 eingereichten Gnadengesuchs seine Schuld anerkennt und das Leid seiner Opfer bzw. deren Hinterbliebenen bedauert, vermögen diese Bekundungen doch wenig überzeugen, bedenkt man seine bereits angesprochenen gegenteiligen Äußerungen zum Thema „Reue“ in dem nur zwei Jahre zurückliegenden Fernsehinterview mit *Günter Gaus*.¹¹⁴ Darüber hinaus verweigerte *Klar* jegliche Auskunft bzgl. begangener Taten, so dass es bis heute nicht möglich war, alle RAF-Morde lückenlos aufzuklären. Auch führt sein Schweigen dazu, dass viele der Hinterbliebenen weiterhin von bohrender Ungewissheit hinsichtlich des genauen Tathergangs geplagt werden, was eine Verarbeitung der Geschehnisse durchaus erschweren kann. Nichts desto trotz hätte *Klar* begnadigt werden können,

109 *Pieper* (Fn. 101), S. 365.

110 *Schätzler* (Fn. 108), Ziff. 6.4. ff.; *Pieper* (Fn. 101), S. 364.

111 *Pieper* (Fn. 101), S. 364.

112 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 346.

113 Siehe hierzu Fn. 88.

114 Zu *Klar's* Aussagen im Interview mit *Günter Gaus* siehe ausführlicher Punkt 2e.

wenn er, wie einige RAF-Terroristen vor ihm, an einer schweren Krankheit gelitten hätte. Da dies nicht der Fall war, stellt sich die Frage, ob anderweitige Umstände ersichtlich waren, die eine Begnadigung hätten angezeigt erscheinen lassen. Möglicherweise hätte man sich hierbei auf die mittlerweile bereits 24 Jahre andauernde Inhaftierung *Klars* berufen können. Wie *Kett-Straub* es so treffend beschreibt, bewegt einen „das Schicksal des früheren Studenten der Geschichte und Philosophie, der sein Leben in der Mitte unserer Gesellschaft einem irrationalen, mörderischen Klassenkampf opferte“ natürlich mehr als das eines „gewöhnlichen“ Mörders.¹¹⁵ Dennoch darf ein ehemaliger Terrorist und Staatsfeind nicht gegenüber anderen Straftätern privilegiert werden. So hat das *BVerfG* selbst eine Vollstreckungsdauer von 38 Jahren bei einem fünffachen Mörder, der bei seiner Entlassung über 60 Jahre alt sein wird, als noch im rechtlichen Grenzbereich liegend gebilligt.¹¹⁶

Nichts desto trotz hätte der Bundespräsident im Fall von *Christian Klar* Gnade walten lassen können, da er niemandem Rechenschaft hinsichtlich seiner Beweggründe schuldig gewesen wäre. Lediglich vor seinem eigenen Gewissen hätte er sich höchstpersönlich verantworten müssen.¹¹⁷ Obwohl *Köhler* mehrmals zu erkennen gab, dass er 30 Jahre nach dem „Deutschen Herbst“ gerne einen Schlussstrich unter dieses blutige Kapitel der Geschichte gezogen hätte, zögerte der sonst so interventionsfreudige Bundespräsident, der zu dieser Zeit bereits zwei Gesetze gestoppt hatte. Die Gründe für sein Innehalten liegen auf der Hand: Laut einer Umfrage im Auftrag des Nachrichten-Magazins SPIEGEL sprach sich eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung (71 %) und auch viele Politiker gegen eine Begnadigung *Klars* aus. Wohlweislich, dass er sich auf einem Minenfeld aus Mythen, Traumata und noch nicht verheilten Wunden bewegte, lehnte *Köhler* das Gnadengesuch *Klars* im Ergebnis ab.¹¹⁸ Dies erscheint nachvollziehbar, da nach der gerichtlichen Festlegung der Mindestverbüßungsdauer von 26 Jahren keinerlei neue Umstände eingetreten oder bekannt geworden waren, die eine nachträgliche Korrektur dieser Gerichtsentscheidung gerechtfertigt hätten.

VI. Langzeithaftierung und Resozialisierung

Wie bereits verdeutlicht wurde, liegt die durchschnittliche Haftzeit von Schwerverbrechern, zu denen auch Terroristen zählen, bei annähernd 20 Jahren. Dass sich diese in besonderen Einzelfällen auch auf knapp das Doppelte erstrecken kann, macht das im vorherigen Abschnitt aufgezeigte Beispiel des fünffachen Mörders deutlich. Ob jedoch gerade in solchen Fällen der jahrzehntelangen Inhaftierung noch von einem Heranführen an ein Leben in Freiheit gesprochen werden kann, erscheint sehr fraglich.

115 *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 346.

116 *BVerfG* NJW 1995, 3244 (3246).

117 *Nierhaus* (Fn. 105), Art. 60 Rn. 15; *Fink* (Fn. 103), Art. 60 Rn. 32.

118 *Berg/Hipp/Sontheimer* Genug der Sühne, Spiegel Online 29.01.2007, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-50343948.html>.

Prinzipiell vertritt das *BVerfG* hierzu seit nunmehr fast 30 Jahren, beginnend mit dem sog. Lebach-Urteil von 1973, die Auffassung, dass es die Verfassung gebiete, den gesamten Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen hin auszurichten.¹¹⁹ Um dieser Prämisse Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber die Resozialisierung des Verurteilten in § 2 S. 1 StVollzG zum alleinigen Vollzugsziel erklärt. Auch wird jedem Gefangenen, unabhängig von der zu verbüßenden Haftzeit, ein verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darauf zuerkannt, dass dieser Zielsetzung im Strafvollzug genüge getan wird. Um die hierdurch bezweckte Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft zu ermöglichen, ist beispielsweise darauf zu achten, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen wird (§ 3 Abs. 1 StVollzG) und schädliche Folgen der Freiheitsentziehung bestmöglich unterbunden werden (§ 3 Abs. 2 StVollzG). Damit eine Entlassung letztlich keinen „Sprung ins kalte Wasser“ darstellt, sind vor allem auch Vollzugslockerungen nach § 11 StVollzG unverzichtbare Behandlungs- und Erprobungsmaßnahmen im Rahmen des Resozialisierungsgebotes. So war *Mohnhaupt* beispielsweise bis zum Ende ihrer Haftzeit neunmal auf Freigang, um sich auf ein Leben außerhalb der Gefängnismauern vorzubereiten. Ebenso essentiell erscheint es, dass die Gefangenen während des Vollzugs bei der Suche und Wahrnehmung von Aus- bzw. Weiterbildungsmaßnahmen unterstützt werden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die geistige Leistungsfähigkeit erhalten bzw. ausgebaut wird und ein oftmals geschwächtes Selbstwertgefühl eine Stärkung erfährt. Auch eröffnet eine solide Ausbildung die Chance nach der Entlassung ein selbständiges und finanziell unabhängiges Leben führen zu können.

So hat etwa der zu lebenslanger Haftstrafe verurteilte ehemalige RAF-Terrorist *Klaus Jünschke* während seiner Inhaftierung ein sozialwissenschaftliches Fernstudium absolviert und arbeitet heute erfolgreich als Journalist. Auch hat die derzeit noch im offenen Vollzug befindliche *Hogefeld*, nachdem sie ihr Studium der Literaturwissenschaften an der Fernuniversität Hagen abgeschlossen hatte, eine Tätigkeit als Volontärin aufgenommen. Nebenbei arbeitet sie an ihrer Dissertation.

Zu beachten gilt es allerdings auch, dass gerade Langzeinhaftierungen bei jedem Menschen zwangsläufig Spuren hinterlassen, sodass viele Gefangene weder physisch noch psychisch in der Lage sind, gewisse, wenn auch nur einfache Tätigkeiten, auszuführen. So bemühte sich etwa *Mohnhaupt* nach vielen Jahren der Arbeitsverweigerung zuletzt um Arbeit in der untergebrachten Justizvollzugsanstalt. Aufgrund gesundheitlicher Probleme und mangelnder Konzentrationsfähigkeit konnte sie jedoch keines der Angebote, etwa einen Computerkurs, wahrnehmen.¹²⁰ Obwohl in Fachkreisen nicht ganz unumstritten, neigen gerade jahrzehntelang Inhaftierte zu solch negativen Persönlichkeitsveränderungen, die sich in Symptomen wie Motivationsverlust, Unselbständigkeit, Apathie, Entscheidungsängsten, sozialem Rückzug und neurotischen Reaktionen äußern können.¹²¹ Vielfach handelt es sich hierbei um irre-

119 BVerfGE 35, 202 (235 f.).

120 OLG Stuttgart Beschluss v. 15.6.2006, 5-1 StE 1/83, S. 12; *Kett-Straub* (Fn. 25), S. 336.

121 *Laubenthal* (Fn. 23), S. 150.

versible Schäden, die ein künftig selbständiges Leben in Freiheit fraglich erscheinen lassen und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft erheblich erschweren. Obwohl sich viele Justizvollzugsanstalten bemühen einem solchen Persönlichkeitsverfall entgegenzuwirken und ihren Insassen mit Mitteln der Pädagogik, Medizin und Psychotherapie eine bestmögliche Versorgung zukommen zu lassen, können sie aufgrund der eingeschränkten Ausstattung im Strafvollzug, die durch eine hohe Gefangenenerate, Überbelegungen, Personalmangel und Einsparungen gekennzeichnet ist, zur Verwirklichung des Vollzugsziels der Resozialisierung vielfach nur bedingt beitragen.

Obwohl Schwerverbrechern neben dem Rechtsanspruch auf Freiheit auch ein verfassungsrechtlich garantierter Anspruch auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) zusteht, kommt diesem gerade bei Langzeitinhaftierungen von über 20 Jahren in vielen Fällen nur noch eine symbolische Funktion zu. Dies hat zur Folge, dass Straftäter nach Ablauf ihrer Haftzeit zwar wieder der Freiheit teilhaftig werden; ob sie im Vollzug jedoch die Fähigkeit erlangt haben künftig ein Leben „in sozialer Verantwortung“ (§ 2 S. 1 StVollzG) führen zu können, erscheint vielfach sehr fraglich.

Fazit

„Lasst die Mörder meines Mannes nicht frei“ appellierte die 90-jährige Witwe von *Hanns-Martin Schleyer* im Jahr 2006 vergebens.¹²² Auch verschiedenste Protestaktionen, etwa die Rückgabe des Bundesverdienstkreuzes durch den ehemaligen Co-Piloten der 1977 entführten Lufthansa-Maschine „Landshut“, *Jürgen Vietor*, vermochten im Ergebnis nichts an der Freilassung der ehemaligen RAF-Terroristen *Mohnhaupt* und *Klar* zu ändern. Obwohl diese Reaktionen der Hinterbliebenen menschlich sehr verständlich sind, kommt ihnen rechtlich jedoch keine Bedeutung zu. Vielmehr bleibt den Angehörigen der Opfer nichts anderes übrig als zu akzeptieren, dass ehemalige Terroristen vor dem Gesetz wie gewöhnliche Straftäter zu behandeln sind. Ihnen steht somit gleichermaßen ein Rechtsanspruch auf Freiheit und Resozialisierung zu. Im Ergebnis bedeutet dies, dass das entscheidende Gericht die jeweilige Strafe zwingend zur Bewährung auszusetzen hat, sobald die Voraussetzungen des § 57a StGB vorliegen. Ein Ermessensspielraum besteht hier nicht.

Da weder von *Mohnhaupt* noch von *Klar* Gefahren für die Allgemeinheit zu erwarten sind, wurden die einstigen Staatsfeinde richtigerweise nach einer Haftzeit von 24 bzw. 26 Jahren am 25.3.2007 bzw. 19.12.2008 wieder auf freien Fuß gesetzt.

Da im Jahr 2011 die Mindestverbüßungszeit der letzten noch in Haft befindlichen RAF-Terroristin abläuft, wird uns die hier angesprochene Thematik der Strafrestauesetzung im Hinblick auf die viel gefürchteten Staatsfeinde von einst wohl auch künf-

122 O. V. Schleyer-Witwe bittet um Härte, Focus Online 30.12.2006, abrufbar unter http://www.focus.de/politik/deutschland/raf-terrorist_aid_121803.html.

tig noch beschäftigen. Denn obwohl der „Deutsche Herbst“ bereits über 30 Jahre zurückliegt, hegt die breite Öffentlichkeit, anders als vom *OLG Stuttgart* vermutet, nicht „nur noch ein zeitgeschichtliches Interesse“¹²³ an der RAF; vielmehr liegen die Nerven erneut blank, da die einst zugefügten Wunden wohl doch tiefer sind, als man sich bisher eingestehen wollte.

123 *OLG Stuttgart* Beschluss v. 15.3.2006, 5-1 StE 1/83, S. 10.